

Die Kirchenpolitik im ersten Jahrzehnt des neuen Bistums Basel (1828-1838) : nach Briefen des Bischofs Jos. Anton Salzmann, des Schultheisse Jos. Karl Amrhyn und anderer

Autor(en): **Dommann, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **22 (1928)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-124065>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Kirchenpolitik im ersten Jahrzehnt des neuen Bistums Basel (1828-1838).

Nach Briefen des Bischofs Jos. Anton Salzmann,
des Schultheißen Jos. Karl Amrhyn und anderer.

Von Hans DOMMANN.

(Fortsetzung.)

Dieser einseitigen Darlegung des Josephinisten, die dem kirchlichen Standpunkt nicht gerecht werden konnte, trat der Bischof in seiner Antwort nochmals bestimmt entgegen; doch verschloß er den Klagen des Freundes sein Ohr nicht. Er verurteilte im Bestreben, sich über den Parteien zu halten, auch Erscheinungen auf kirchlich-konservativer Seite und zeichnete seine fast unerträgliche Stellung inmitten der leidenschaftlichen Kämpfe, indem er schrieb: « Mit innigstem Herzensdank erkenne ich das hohe Wohlwollen, welches Sie mir durch Ihr konfidentielles Schreiben neuerdings bekundeten und ich niemals bezweifelte, weil ich weiß, daß, wo hochedler Sinn und Geist herrscht, auch abweichende Ansichten immer noch geehrt werden. Daß meinerseits das an den h. Stand Aargau erlassene Reskript und die Wahl des Hrn. Bossi zum Bischof von Chur-St. Gallen in gar keiner Verbindung stand, ergibt sich schon hieraus, weil ich erst ein paar Tage, nachdem mein Brief in Aarau war, durch die Zeitung von St. Gallen, die mir ganz unerwartete Nachricht von Hrn. Bossis Präkonisation erhielt. Von meinem Briefe hatte ich keinem Menschen Kenntnis, noch viel weniger eine Abschrift gegeben; folglich muß von der h. aargauischen Regierung selbst — oder wenigstens ihrer Kanzlei — sein Abdruck im sogenannten « Schweizerboten » herrühren. . . . Die Publizität desselben und der davon gemachte Gebrauch und Mißbrauch lastet ursprünglich auf Aarau. — Auf Wahlen der Regierungsräte habe ich, solange ich lebe, keinen Einfluß gehabt und will nie einen haben. . . . — Daß die öffentlichen Blätter wider mich

lösziehen, wundert mich nicht, weil sie eine Faktion bilden. Ich weiß, daß ein und derselbe Geistliche (von meiner Diözese, leider!) den nämlichen Artikel, nur in den Ausdrücken modifiziert, in drei bis vier Zeitungen einsendet. Gegen alle diese Lästerungen schwieg ich still, gleichwie ich auch bei den feindlichen Anfällen des « Waldstätterboten » und seiner Konsorten wider mich geschwiegen. Es sind zwei Parteien, welche die Hauptrolle spielen, und mit keiner von beiden kann es der Bischof halten, weil beide dem Christentum widersprechen. Die eine will die von Jesu eingesetzte Kirche zur Magd des Staates herabwürdigen, die andere will dem Staat das Schwert, das Gott ihm anvertraut hat, entreißen. — Die Badener Konferenzialbeschlüsse kenne ich nur zu gut; sie lassen sich in wenige Worte zusammenfassen: Alle einem Bischof zukommenden Rechte sollen ihm vindiziert werden, er selbst aber in der Zeit, wo allgemein Denk-, Sprech- und Druckfreiheit gesetzlich anerkannt und ausgesprochen ist, gleichsam nichts reden und schreiben können, ohne selbes der weltlichen Zensur zu unterwerfen; und nicht nur die Laien, sondern auch alle ihm untergeordnete[n] Priester sollen zu Denunzianten gegen ihn gemacht werden; sogar die kirchlichen Privatsentenzen über was immer für Personen — also auch über Kleriker — finden ihre Beschränkung, und sämtliche Diözesanstände sollen sich verbinden, auf solche Weise die bischöfliche Jurisdiktion zur Nulle zu machen. Ihre Exc. ! soweit ist man in der Schweiz noch niemals gekommen. Sogar die Bestimmung der Lehrbücher über den katholischen Religionsunterricht eignet die h. aargauische Regierung durch Großratsdekret, das des bischöflichen Ordinariates nicht einmal erwähnt, sich selbst zu. Und dieses alles sollte der Bischof gutgeheißen haben? Der Bischof von Basel kann alles ertragen und hat in wenigen Jahren Unglaubliches ertragen, denn er litt von doppelter Seite; er weiß auch unter dem größten Drucke zu schweigen; er hat immer Gehorsam gelehrt und geleistet. Daß man aber sagt, er habe gutgeheißen, was sein Gewissen ihm niemals kann adprobieren lassen, geht zu weit. Schon anderthalb Jahre lang kämpfte ich gegen die Anfechtung, mein Amt zu resignieren. Nur der Gedanke, welche Verwirrung hieraus entstünde, und meine Liebe zum Vaterland und zu meinen Diözesanen hielt mich zurück. Ich hange nämlich nicht am Weltglanz und sammle mir auch kein Vermögen. Arm bin ich nach Solothurn gezogen und werde nicht reicher von Solothurn dereinst abziehen. Ja, wenn ich nicht Bischof geworden wäre, würde ich jetzt reicher sein. Im Vertrauen aber zu Ihrer Exc. gesprochen: mit jedem Tage reift mein

Entschluß mehr, nach Rom zu schreiben und um die Erlaubnis zu bitten, resignieren zu können. In allen Angelegenheiten geht der Sturm immer über den Bischof, der doch bis auf den heutigen Tag nichts publiziert hat, noch publizieren ließ, ohne die betreffende Landesregierung in vorläufige Kenntniss zu setzen; der sein Kollaturrecht nur im Einverständnis mit dem Staat ausübte; der zu allem Möglichen freundschaftlich die Hand bot; der sich keines gerechten Anlasses zum hoheitlichen Mißfallen und zur Erlassung der die Kirche Gottes demütigenden Dekrete schuldig weiß. Er sieht sich in allem kompromittiert. Sogar die wohlwollende Warnung, wie eine gefährliche Krise abgewendet werden könne, wird ihm mißdeutet. Daß auf dem Wege, der wirklich gewandelt wird, wenn man nicht mit religiöser Klugheit einlenket, eine Krise eintreten werde, muß jedem Unbefangenen einleuchten. Die Gefahr aber liegt nicht in der Kirche; die Kirche ist vielmehr der Schutz und die Stütze des Staates. Allein wenn die Kirche verweltlichtet wird und fällt, fällt mit ihr unfehlbar auch der Staat und geht zu Grunde. Ich kann nicht weiter schreiben; mein Herz ist zu voll, meine Wehmut zu groß. In Gottes allmächtigen Schutz empfehle ich meinen ganzen Sprengel. Thro Excellenz! Sie sind der einzige, dem ich all meine Gefühle offenbaren und mein ganzes Herz aufschließen konnte. . . . »¹

Darüber, daß der radikale « Eidgenosse » eine maßlose Sprache führe, waren auch führende liberale Staatsmänner einig. Schultheiß Franz Ludwig Schnyder schrieb Amrhyn: « Hinsichtlich des « Eidgenossen » teile ich ganz Ihre Ansicht und werde nicht ermangeln, dieselbe auch dem Redacteur des Blattes, Hrn. Steiger, mit der Bitte, um mehrere Behutsamkeit zu eröffnen. »² Der gleiche Staatsmann meldete Amrhyn am 25. April auf einer Inspektionsreise — als Referent für das Landschulwesen — über die Wahlagitation im Kanton: « Bei diesem Anlasse habe ich die Wahrnehmung gemacht, daß im Lande Entlebuch und in allen Teilen des Amts Willisau und Sursee die größte Rührigkeit der fanatischen Partei in bezug auf die bevorstehenden Wahlen stattfindet, während die Liberalen völlig untätig, die Hände im Schoße, diesem Treiben zusehen. Wo ein freisinniger Mann im Austritte ist, da wird ihm irgend ein Gegner von entschieden entgegengesetzter Gesinnung gegenübergestellt. Man entwickelt dabei eine

¹ 5. Mai.

² 7. Febr. 1835; F.-A. A. IV D. 72.

ungemeine Tätigkeit und scheint mit viel Plan und Umsicht zu Werke zu gehen. Seit zwei Tagen wird das Geigersche Aufrufschriftchen überall verteilt. . . . Sollten die Gutgesinnten — wozu ich überall dringend ermahnte — nicht noch in den nächsten Tagen mit Eifer und Klugheit sich der guten Sache annehmen, so werden die Wahlen fast überall schlecht ausfallen. . . . » Diese Befürchtungen der Liberalen erfüllten sich dann allerdings nicht. — Da die radikale Richtung immer stärker wurde, wagte die Regierung nicht, gegen den « Eidgenossen » vorzugehen. Umso rücksichtsloser wandte sie sich gegen die kirchlich-konservative Bewegung, besonders gegen den *Katholischen Verein*.

Am 30. Mai ließ der Kleine Rat durch den Staatsanwalt Kopp gleichzeitig und überraschend — auf das Gesuch des Bezirksgerichts Muri im Prozeß gegen Dekan Groth in Merenschwand — bei Pfarrer Egli in Root, bei Chorherr Geiger, bei Professor und Redaktor Schlumpf und bei der Buchdruckerei Räber *Hausdurchsuchungen* vornehmen. Bei Pfarrer Egli wurden Briefe an Prof. Schlumpf, ferner solche von Pfarrer Schubiger in St. Gallen-Kappel, auch der Vertrag mit den Gebr. Räber wegen des Druckes der « Schweiz. Kirchenzeitung » und Rechnungen des Katholischen Vereins beschlagnahmt. Bei Geiger fand man Schriften « durchaus ohne politischen Inhalt », u. a. zwei Schreiben des Abts Coelestin Müller von Einsiedeln, bei den Gebr. Räber die geschäftliche Korrespondenz, darunter einen Brief von Dekan Groth, mehrere Schreiben des Einsiedler Abts wegen einer Assoziation der Druckerei Räber mit der Einsiedler Druckerei Kälin usw. Bei Prof. Schlumpf fielen den Eindringlingen verschiedene Briefe von Geistlichen, Schriften über die Organisation des Katholischen Vereins, über die Redaktion katholischer Zeitungen und anderes in die Hände.¹ Triumphierend schrieb Amrhyn am folgenden Tage dem Bischof: « Der ganze Plan des Katholischen Vereins, seine Mittel, seine Zwecke, seine Teilnehmer in den Kantonen Luzern, Zug, Solothurn, Aargau, Thurgau und St. Gallen liegen enthüllt vor. . . . Was im Kanton St. Gallen erfolgt ist — wie und durch welche Mittel — ist ebensowenig ein Rätsel mehr, als zweifelhaft ist, was im Kanton Luzern, Aargau und Solothurn auf

¹ F. L. Schnyder an Amrhyn, 30. Mai. — Amrhyn an seinen Sohn, 31. Mai, 1. Juni: « Die ganze Hausdurchsuchungsoperation hat in hier tiefen und bei einem Teile höchst übeln Eindruck gemacht. » — Die Akten im St.-A. L. Fach 9, Kirchenwesen, Verwaltung der Disziplin. Vergl. auch: Schweiz. Kirchenzeitung, Nr. 23, 36; Luzerner Zeitung, Nr. 47 ff.; Eidgenosse, Nr. 44 ff., und die Polemik gegen den Katholischen Verein in der Allg. Kirchenzeitung, Nr. 42 ff. — *Henggeler Rud.*, Abt Coelestin Müller von Einsiedeln.

dem Wege politischer Reaktion erzwengt werden sollte. Die Klöster Muri und noch mehr Einsiedeln sind höchst kompromittiert.»¹ Der Bericht der Justiz- und Polizeikommission vom 26. Juni suchte die Gewaltmaßnahme so zu rechtfertigen: «Die Justiz- und Polizeikommission ist keineswegs gegen die freie Bildung von Vereinen, insofern sie keinen feindseligen Charakter gegenüber der Staatsgewalt annehmen, gestimmt; allein sobald Vereine zutage kommen, welche dahin streben, die legalsten Handlungen der rechtmäßigen, vom Volke selbst ausgehenden Behörden als Attentat zu bezeichnen, fremde Einmischungen in unsere inneren Angelegenheiten hervorzurufen und in diesem verbrecherischen Sinn auf die öffentliche Meinung mit allen Künsten und Schlichen zu wirken, kann und darf von Seiten der Staatsgewalt diesen Bemühungen nicht gleichgültig mehr zugesehen werden.» Die Schwäche der Argumentation für das gewalttätige Vorgehen gegen die keineswegs revolutionäre katholische Bewegung liegt auf der Hand. Ein Schreiben des Kleinen Rats an den Staatsanwalt redete von Untergrabung der bestehenden Ordnung, von Männern, die «mit verbrecherischen Plänen umgehen», und verwies für die gerichtliche Verfolgung — mangels stärkerer Beweise — besonders auf den Ausdruck «Attentat der Staatsbehörde» in einem Artikel über Pfarrer Hubers Absetzung. — Chorherr Geiger und Abt Coelestin reklamierten umsonst beim Kleinen Rate.² Prof. Schlumpf, der sich energisch verteidigte, wurde durch das Appellationsgericht wegen «Verletzung der schuldigen Ehrerbietung gegen die Obrigkeit» gebüßt und aus dem Kanton Luzern ausgewiesen. Einige der beschlagnahmten Schriften erhielt das Bezirksgericht Muri als Anklagematerial gegen Dekan Groth.³

Obschon das Ergebnis dieser Hausdurchsuchungen den Erwartungen

¹ St.-A. L. Fach 9, Fasz. 12.; 31. Mai.

² Amrhyn an den Bischof, 28. Juni 1835: «Nach Briefen, die gestern in meinen Händen lagen, ist Abt Coelestin von Einsiedeln eines derjenigen Glieder des Kath. Vereins, welche zu den heutigen Erscheinungen, mittelbar durch die Nuntiatur und unmittelbar auf Rom einwirkend, den Apostolischen Stuhl provoziert haben.»

³ In der Großratssitzung vom 20. und 21. Jan. 1836 wurde über die Hausdurchsuchungen und besonders über die Verurteilung Schlumpfs debattiert. — Waldstätterbote 1836, Nr. 8; *Herzog Xav.*, Geistl. Ehrentempel I, Luzern 1861, S. 72 ff. (Leutpriester Egli in Root); *Henne*, S. 40 ff.; *Siegwart-Müller*, Der Kampf zwischen Recht und Gewalt, S. 225 ff.; *Hurter*, S. 436 ff. — Vgl. auch die Briefe Geigers an K. L. von Haller, hrg. von *E. Reinhard* in der «Schweiz. Rundschau», 25. Jhrg., 12. Heft, 1926. — Die Statuten des Kath. Vereins in Nr. 46 der «Schweiz. Kirchenzeitung» 1835.

nicht entsprach, benutzte die Regierung den Anlaß, um den Katholischen und den Gebetsverein, nachdem sie ihnen die Führer zu nehmen versucht hatte, in den folgenden Jahren aufs schärfste zu beobachten. Die Amtsstatthalter und Gemeindebeamten berichteten über jede Regung die sie erkunden konnten, in gehässigem Tone. Eine Denunziation aus Zell z. B. berichtete von einer Zusammenkunft des Gebetsvereins auf dem Berghof zu St. Urban — am 6. Januar 1836 — und wünschte, daß «solches Gezücht und Schlangenbrut» besser verfolgt werde; auch der Gemeindeammann von Schötz meldete einige Tage später von geheimem «Unwesen» der «Krautstirzler». Über die Zusammenkunft auf dem Berghof wurde eine Untersuchung geführt, ein beteiligter Thurgauer verhaftet und über die Grenze befördert. — Am 31. August 1836 berichtete die Polizeidirektion dem Kleinen Rate über Besuche im Kloster St. Urban; es seien ein «auffallendes Hin- und Herfahren und geheime Zusammenkünfte in diesem Kloster bemerkbar». Der dortige Zöllner diene als Spion. Er hatte schon früher über eine «Pfaffenzusammenkunft» im Kloster berichtet und die Besucher aus verschiedenen Kantonen genannt. — Durch diese Denunziationen auf amtlichem und privatem Wege und durch scharfes Vorgehen gegen bestimmte Personen und Fälle sollte das Leben der kirchlich-konservativen Organisationen unterbunden und die Sammlung der Opposition verunmöglicht werden.¹

In diesem Vorgehen wurde die Regierung bestärkt durch den *lieberalen Teil des Klerus*. 48 Geistliche — darunter Kommissär Waldis — wandten sich am 6. Juni 1835 an den Bischof. Sie drückten in ihrem Schreiben die Besorgnis über die dauernde Spannung zwischen Kirche und Staat aus. «Wir müssen es», schrieben sie, «höchst bedauern, daß mehrere unserer Mitbrüder die Stütze der Religion in äußern und zufälligen Verhältnissen, Verfassungen oder Personen zu finden vermeinen, und noch mehr müssen wir bedauern, daß die Religion zum Mittel der Parteien erniedrigt, im Namen derselben Verwirrung gepflanzt, nützliche und gute Anstalten zur geistigen Veredlung des Volkes durch Verdächtigung gehindert und Unfrieden in den unglücklichen Gauen unseres Vaterlandes verbreitet wird. Darum muß auch das politische Treiben eines in unsern Tagen unter religiösem Vorwande entstandenen Vereins und der Organe desselben jeden wahren Freund

¹ St.-A. L. Fach 9 : Kirchenwesen ; Verwaltung der Disziplin (Kath. Verein).
— Korr. Amrhyns ; F.-A. A.

der Kirche und des Vaterlandes höchlich empören. Denn auf solche Weise werden aus dem Gebiet des Staates die Verwirrungen auch in das Gebiet der Kirche und Religion verpflanzt. . . . Und wir können nicht ohne bange Sorgen in die Zukunft blicken, wenn wir bedenken, daß gerade auf diese Weise der Unglaube und die Irreligiosität immer mehr überhandnehmen, durch politischen Haß oder Verachtung gegen die Diener der Kirche Glaube und Zutrauen des Volkes zu seinem Seelenhirten aufhören, die Kluft zwischen Kirche und Staat immer größer und so stets mehr dem unkatholischen Grundsatz Eingang verschafft werden muß, daß die Kirche durchaus dem Staate unterworfen und die Geistlichen nur Pfründner des letztern seien.»¹ Die Achtundvierzig baten zum Schlusse den Bischof, « die in unserm Vaterlande etwa nötig gewordenen kirchlichen Verbesserungen einzuleiten und die Rechte und die Macht der Kirche dadurch zu sichern, daß dieselbe in keiner Hinsicht und in keinem Falle hinter den vernünftigen Forderungen der Zeit zurückbleibt ». Das Schreiben wurde durch Kommissär Waldis auch der Regierung bekanntgegeben. Diese sprach den Unterzeichnern ihr Wohlgefallen aus, und die freisinnigen Blätter verbreiteten das Schreiben mit Genugtuung.

Doch diesem Schritte der Minderheit stellte die *Mehrheit des Klerus* am 31. Juli eine von den Dekanen der drei Ruralkapitel im Namen von 95 Geistlichen unterzeichnete Gegenschrift an Bischof und Regierung entgegen, nachdem die Dekane schon am 8. Juli dem Bischof ihre Besorgnis über die Anschuldigung von seiten ihrer Amtsbrüder ausgedrückt und um die « namentliche Bezeichnung und kanonische Beurteilung der so schwer beschuldigten Geistlichen des Kantons Luzern » gebeten hatten. Die Schrift der Fünfundneunzig verteidigte das Benehmen der Angeschuldigten und verwahrte sich gegen die allgemeine Anklage, die nicht dem evangelischen Geiste des Friedens und der Versöhnung entspreche. Der Kleine Rat antwortete auf die Gegenvorstellung am 14. August ebenfalls im freundlichen Sinne ; er erklärte sich bereit, die Hindernisse des priesterlichen Wirkens zu beseitigen, versprach den Gehorsamen Schutz und hoffte, daß sich die Fünfundneunzig « immer mehr denjenigen Ansichten anschließen werden, welche jene 48 ehrwürdigen Amtsbrüder in ihrer

¹ *Kas. Pfyffer*, II 505, hat gerade diesen letzten Satz weggelassen. — *Hurter*, S. 345 ff. ; *Schweiz. Kirchenzeitung* 1835, S. 499 ; ebenda das Schreiben (Separat-
abdruck) der 95 (S. 594 ff.) ; die Antwort des Bischofs auf beide Schreiben (31. Aug.),
S. 684. — St.-A. L. Fach 9, Fasz. 19.

Zuschrift ausgesprochen haben und deren Ausbreitung in den Wünschen einer katholischen und eidgenössischen Regierung liegen müsse ».

Inzwischen hatte auch Papst Gregor XVI. in seiner bekannten *Enzyklika vom 17. Mai 1835* die Badener Artikel förmlich verurteilt.¹ Bischof Salzmann teilte das päpstliche Schreiben, zugleich mit dem an ihn gerichteten Breve, am 26. Juni dem Schultheißen Amrhyn mit folgendem Schreiben vertraulich mit: « In größter Verlegenheit nehme ich wieder die Freiheit, mich an Ihro Exc. zu wenden. Gestern erhielt ich von Rom die epistolam encyclicam, von der ein Exemplar gegenwärtigem Briefe beigefügt ist. Im gleichen geheimnisvollsten Vertrauen lege ich Ihnen die Kopie eines an mich gekommenen Apostolischen Breve bei.² Unschwer erkennen Ihro Exc. hieraus meine höchst bedrängte Lage. Wiewohl mir mehrere Exemplaria der Encyclica überschickt worden sind, werde ich dennoch kein einziges austeilern. Allein soll ich nicht jeder Regierung der h. Diözesanstände ein Exemplar übersenden? Mir scheint es Pflicht gegen Kirche und Staat zu sein. Doch wollte ich nicht handeln, ohne vorher mir Ihren weisesten Rat zu erbitten. Mein Zustand ist umso drückender, weil ich mein Leiden nicht einmal kund werden lassen darf, sondern in meinem Busen verschlossen halten muß. »³

Das für manche der damaligen Liberalen bezeichnende Ergebnis nächtlichen Nachdenkens über die Haltung gegenüber dem päpstlichen Verwerfungsakt faßte Amrhyn in seiner Antwort vom 28. Juni zusammen. Er schrieb u. a.: « ... Wäre nicht der Glaube an eine alles zum Bessern leitende Vorsehung vorhanden, man dürfte sich fragen, wohin es unter solchen Erscheinungen mit Religion und öffentlichem Frieden kommen [solle]. Man will Unfrieden, Zweitracht, Verfolgung, stößt das Gebot der Liebe höhnend und trotzend von sich und hofft im leidenschaftlich angeregten Sturme des Volkes Heil für Herrschsucht jeder Art und Befriedigung persönlichen Hasses und der

¹ St.-A. L. Fach 9, Fasz. 21 (lat. und deutsch). — Gedrucktes Exemplar im F.-A. A.: Drucksachen; Kath. Schweizerblätter XIII, 1871, S. 200 ff. (deutsch); Schweiz. Kirchenzeitung 1835, Nr. 27 ff.; Waldstätterbote, Nr. 56 ff.; Eidgenosse, Nr. 53 ff.; Allg. Kirchenzeitung, Nr. 35 ff. (u. a.: « Bemerkungen über das Schreiben der Geistlichkeit der luzernischen Ruralkapitel an den hochw. Bischof im Juli 1835 », in Nr. 45).

² 6. Juni 1835. Wortlaut siehe Anhang (1).

³ Nachschrift: « Ich bitte inständigst, diesen Brief als das größte Geheimnis in Ihrem Herzen aufzubewahren, damit nicht etwa Freunde meiner Person im unbehutsamen Eifer zu Gunsten meiner Person meine Lage noch verschlimmern. »

Verfolgung zu finden. Was mich am tiefsten betrübt, am meisten mich bekümmert, ist die Sprache eines Papstes, die Verdammung des Stellvertreters des Stifters unserer heiligen Religion, der die Liebe, die Sanftmut, die hingebende Belehrung selbst war. . . . Ich möchte bittere Tränen darüber weinen, daß ein Papst Gregor XVI. das Werkzeug einer ehrgeizigen und verleumderischen Klasse von Menschen werden mußte, die heute Christum so gut zur Kreuzigung dem Pilatus überliefern würde, als es die Juden jener Zeit getan haben. . . . Ich glaube, Hochderselben schmerzvolle Lage zu durchblicken ; ich besorge auch nicht, Ihre Lage zum Oberhaupte der Kirche, wie zum Staat irrig aufzufassen, von dem E. Gn. in der Zeit zum bischöflichen Hirten für seine katholischen Angehörigen, seine christlichen, wie politischen Kinder auserkoren worden sind und in welchen beiden Beziehungen sich E. b. Gn. durch einen schweren Eid gebunden finden. Sohn der Kirche wie des Staats — und wenn schon zur Stunde von beiden verkannt, von beiden verleumdet — bleibt Ihnen die Eigenschaft in beiden Beziehungen heilig. Sie leiden, dulden und wirken zum Wohle für beide, wenn Sie den Sturm der angeregten Leidenschaft mit heiterer Duldung brechen, damit Zuversicht wieder anregen und der Liebe wieder die Bahn allmächtig öffnen. Liebe gebietet E. Gn., den Akt nicht zu verbreiten, der die Flamme der Leidenschaft zum Brande über Kirche und Staat auflodern machen sollte, um unter Trümmern versengter Menschheit das starre Weltgericht herbeizureißen. Liebe gebietet E. b. Gn., die Regierungen vertraulich über die Gefahren zu warnen, die ihnen drohen, wenn auch sie der überstürzenden Leidenschaft sich hingeben. Unter letzterm Gesichtspunkte und ohne die Regierung zum wilden Kampfe herauszufordern, der nicht im Geiste der Wahrheit und der Liebe liegt, teilen Sie nicht den Regierungen selbst, sondern ihren Häuption — und zwar ganz konfidentiell und im pflichtigen Verhältnis zum Staat, ich sage : unter diesem uneinlöslichen Gesichtspunkte allein — das zwar nicht zur Mitteilung an sie erhaltene päpstliche Kreisschreiben mit, damit der Landesherr wisse, was vor sich gehe, und durch E. b. Gn. Stillschweigen nicht größeres Mißtrauen, größere Aufregung, größere Gefahr und Unheil entspringe. Eine solche einfache vertrauliche Mitteilung, die keinen Staatsverhältnissen vorgreift (denn jeder Regierung, selbst ihren Häuption bleibt vorbehalten : ob sie von einem zur allgemeinen Aufregung berechneten Akt Kenntnis nehmen wollen), ist eine unmittelbare Sorgfalt für die Verhältnisse zur Kirche. So will es mich

unmaßgeblich gedünken. . . » — So schlossen mit Amrhyn auch andere Leiter der liberalen Kirchenpolitik die Augen vor den religiösen Konsequenzen ihrer Politik ; sie suchten den im Gewissen verpflichtenden Ausspruch der höchsten kirchlichen Autorität dem Volke zu verheimlichen und ihn als persönliches Urteil, als Werk einer politischen Partei darzustellen. — Amrhyn ersuchte darum seinen Sohn, den eidgenössischen Kanzler, in Bern beim Schultheißen dahin zu wirken, daß die Regierung von der Bulle keine Kenntnis erhalte oder doch keine nehme. « Die Regierungen der Schweiz sollen gleich den Regierungen der süddeutschen Kirchenprovinz von solchen Erscheinungen vorderhand keine Notiz nehmen, gegen die Verbreiter solcher Akten polizeilich einschreiten. . . »¹

Im Luzerner Staatsrate beantragte Amrhyn, von der Bulle keine Kenntnis zu nehmen und dem Kleinen Rat davon nichts mitzuteilen. Doch er drang mit dieser Meinung nicht durch. Er konnte nur verhindern, daß die Quelle nicht angegeben wurde, aus der er die Kenntnis geschöpft hatte. « Wenigstens wird dadurch, wenn man reinen Mund hält, der Bischof, den ich als Freund seines Vaterlandes kenne, von seinem Kirchenoberhaupte nicht als Verräter an der Kirche verdächtigt. Die exzentrischen Feuerköpfe beider Parteien überbieten alles, haben weder Billigkeit, Klugheit noch Mäßigung. . . Ich bin eigentlich dazu verdammt, mit beiden Extremen offen zu kämpfen », schrieb er seinem Sohne.² Der Kleine Rat beschloß am 2. Juli : die Justiz- und Polizeikommission habe darüber zu wachen, daß das Plazetgesetz vom 7. März 1834 bezüglich der Bulle genau gehandhabt werde. Weil diese aber in Schwyz gedruckt und rasch verbreitet wurde, verbot sowohl die Regierung von Luzern als die von Aargau die Bekanntmachung und traf Vorsichtsmaßregeln gegen Unruhen.³

Am 10. Juli teilte der Luzerner Kleine Rat dem Bischof mit, daß der Schultheiß das päpstliche Kreisschreiben vorgelegt habe, und fügte

¹ 1. Juli 1835.

² 3. Juli 1835. — In der Großratssitzung vom 11. März 1836 erklärte dann Amrhyn : der Bischof habe ihm das päpstliche Breve auf vertraulichem Wege mitgeteilt ; aber es sei nicht ein Akt, wie ihn der Papst erlassen würde, wenn er seine Stelle und Würde noch behaupten wollte. (Waldstätterbote, Nr. 23, 1836.)

³ St.-A. L. Fach 9, Fasz. 21. 4. Juli, 26. Sept. 1835. Am 4. August meldete der Amtsstatthalter von Willisau, daß er die Verbreiter der Bulle verhaften lasse. — Vgl. den Artikel im « Eidgenosse », Nr. 55 : « Wie hat man sich gegen Rom zu benehmen ? » (« Wir wollen, wie Christus zu Petrus, ausrufen : « Hebe dich weg, Satanas ! . . . »)

bei, « daß jenem Kreisschreiben das Plazet nie erteilt werden könnte, demnach die Bekanntmachung und Verbreitung desselben untersagt bleibe ». Als dann *Joseph Leu von Ebersol* im Großen Räte die offizielle Bekanntgabe der Bulle verlangte, wurde diese verweigert, mit der Erklärung, die Regierung habe keine amtliche Kenntnis davon. Leu wandte sich deshalb mit 14 andern Großräten im März 1836 an den Bischof. Doch dieser schwieg. In einer neuen Zuschrift vom 18. Mai 1836 ersuchte ihn Leu um eine Antwort innert vierzehn Tagen. « Würden Sie uns die verlangte Antwort in der obgedachten Zeitfrist nicht erteilen, so müßten wir schließen, daß Sie uns keiner Antwort würdig halten ; daher wir mit betrübtem Herzen uns als von unserem geistlichen Hirten in Gewissensangelegenheiten die nötige Belehrung und Trost zu erhalten, aller Hoffnung beraubt sehen müssen, so werden Sie es nicht übel aufnehmen, wenn wir schon mit unseren Beschwerden, um Beruhigung zu erhalten, an das Kirchenoberhaupt uns wenden. »¹ Der Bischof schickte diesen Brief dem Schultheißen Amrhyn und bat ihn um Rat, was er tun solle : « Soll ich antworten, daß ich einen doppelten Eid gegen Kirche und Staat auf mir habe und zu halten schuldig sei und auf gleiche Weise auch sie [die 15 Großräte] dem Staate und der Kirche, deren Obern von Gott gesetzt seien, zu gehorchen haben ? Oder darf ich erwähnen, daß wegen den Badener Artikeln Unterhandlungen mit der kompetenten geistlichen Behörde werden eingeleitet werden ? ... Oder ist es besser, gar nichts zu antworten ? » — Amrhyn antwortete : « ... Ich konnte mich mit der Ansicht nicht vertraut machen, daß der Bischof im Falle sei, über allgemeine Kirchensachen oder Religionsangelegenheiten sich gegen jemand andern als gegen die Regierungen und die ihm untergeordnete Geistlichkeit amtlich einzulassen, so wie er auch gegen jene, wie gegen die Kirche allein durch einen Eid gebunden ist. Es dürfte daher auch unter diesem Gesichtspunkte die Zudringlichkeit des Hrn. Großrats Leu und Mithaften ablehnend beantwortet und daneben die Zusicherung gegeben werden : es werde der Bischof, vermöge dieser Doppelverpflichtung, auch für sich unter allen Verumständungen nichts Angelegeneres haben, als für Bewachung und Beschützung der heiligen Religion, wie für Erhaltung des innern Friedens sein Möglichstes zu tun, und worin er innigst

¹ Das Original im F.-A. A. als Beilage des Briefes Salzmanns vom 21. Mai 1836. — Vgl. *Siegwart-Müller*, Ratsherr Leu, S. 50 f. — Die Schweiz. Kirchenzeitung hatte schon in Nr. 33, 1834, tadelnd geschrieben : « Die eigentlichen kirchlichen Behörden beobachten noch immer ein *eisernes* Stillschweigen. »

wünschen müsse, von allen, denen Religion und Vaterland am Herzen liege, im kindlichen Glaube[n] an eine alles leitende göttliche Vor-
sorgung mit friedfertigem Geiste unterstützt zu werden. »¹ Nach diesem
Rezepte des liberalen Staatsmanns scheint dann der Bischof dem Manne
geantwortet zu haben, der vier Jahre später die große Mehrheit des
Volkes im Sturm auf das liberale Regiment hinter sich hatte.

Um das lebhaft erregte Volk zu beschwichtigen, den Eindruck der
kirchlichen Verurteilung zu verwischen und ihren staatskirchlichen
Standpunkt zu begründen, warfen die liberalen Regenten Verteidigungs-
schriften ins Volk. Am 14. August 1835 beauftragte der Luzerner
Kleine Rat die Justiz- und Polizeikommission, den Entwurf des zweiten
Staatschreibers Siegwart-Müller zu einer « *Bekanntmachung und Beleuch-
tung der Badener Konferenzartikel* von dem Kleinen Rat des Kantons
Luzern an die Bürger desselben » zu publizieren. Die 48 Seiten starke
Druckschrift wurde dann in Hunderten von Exemplaren an die Großen
Räte der andern Konferenzstände versandt.² Diese offizielle Ver-
teidigungsschrift, die nachher vom Papste ebenfalls verurteilt wurde,
brachte den Wortlaut der Badener Artikel, erwähnte das Plazetgesetz
vom 7. März 1834 und die Abänderung des Eheartikels, der nun die
Einsegnung von gemischten Ehen gewährleistete. Sie wies auf « Vor-
urteile » und Verdächtigungen der Regierung hin und ging zur Erklärung
der Badener Artikel über mit dem gewagten Satze: « Wer mit
Unbefangenheit und Bedachtsamkeit die Badener Konferenzartikel
durchlieset, wer sich vom katholischen Glauben Rechenschaft zu geben
imstande ist, wird finden, daß jene Artikel nicht nur nichts gegen die
katholische Glaubenslehre enthalten, sondern im Gegenteil die älteste
Kirchenordnung wieder herzustellen, die katholische Gesinnung neu zu
beleben, Mißbräuche und Willkürlichkeiten abzuschaffen und den

¹ Salzmann an Amrhyn, 21. Mai; Amrhyn an ihn, 29. Mai 1835.

² St.-A. L. Fach 9, Fasz. 21. — Allg. Kirchenzeitung 1835, Nr. 46 ff. (wört-
lich); Waldstätterbote 1836, Nr. 10 ff. (Kritik); Hurter, S. 302 f. — Das päpstliche
Verwerfungsbreve vom 23. Sept. 1835 im « Waldstätterboten », Nr. 84, 1835. —
Der bekannte Exeget und Kirchenhistoriker Möhler urteilte darüber (Schweiz.
Kirchenzeitung 1837, Nr. 4): « ... Die in der neuern Zeit herrschend gewordenen
beschränkten und irdischen Ansichten von der Religion und Kirche, sie als
bloß örtliche Angelegenheit zu betrachten, die Kirche nach einzelnen Territorien
abzugrenzen, lauter Staatskirchen zu gründen und in dieser Weise von Grund
aus zu säkularisieren, gleich als wäre sie ein Produkt der Erde und des Bodens
ihrer Bekenner, sind ganz und gar in diese öffentlichen Dokumente eingedrungen.
Daher das Bestreben, den Zusammenhang mit dem gemeinsamen Mittelpunkt
möglichst zu schwächen und allmählig zu vernichten ... »

Frieden des Vaterlandes zu bewahren beabsichtigen.» Die Verteidigung berief sich auf die frühere Zugehörigkeit zu einem Metropolitanverband, auf das Konzil von Basel, die Erklärung Lussis am Konzil von Trient, den Pfaffenbrief usw. Sie schloß mit der nochmaligen Versicherung, daß die Badener Artikel «die Kirchenordnung in der Eidgenossenschaft wiederherstellen, den Bischöfen und der Geistlichkeit ihre Rechte sichern, die kirchlichen Einrichtungen für Bewahrung der reinen Glaubenslehre und für Verbesserung des äußern Kirchenlebens wieder ins Leben rufen, den Staat gegen die Anmaßungen kirchlicher Gewalten schirmen, den Frieden in der Eidgenossenschaft ungestört erhalten, Mißbräuche abschaffen, ... die Verfassungen und die von unsern Vätern ererbten Rechte und Freiheiten handhaben wollen». In dieser Absicht werden die Regierungen die Artikel gegen jede Gewalt verteidigen! —

Gleichzeitig mit dieser offiziellen Verteidigungsschrift erschien eine private, von Schultheiß Amrhyn verfaßte, unter dem Titel: «*Erklärung und Verteidigung der Badener Konferenzartikel von einem katholischen Schweizer.*»¹ Sie berief sich ebenfalls auf das «leuchtende Beispiel» der Vorfahren und auf die Unordnung, die seit der Lostrennung von Konstanz erwachsen sei. Schon während der Bistumsverhandlungen seien «mehr als einmal die Rechte, sowie die Würde der Staatsgewalt aufs tiefste verletzt worden», und die eidgenössischen Stände, welche die Unterhandlungen führten, seien «in eine Stellung zurückgedrängt

¹ Luzern, Meyer, 1835, 36 S. 8°. — Daß Amrhyn der Verfasser ist, ergibt sich — gegenüber der Darstellung Liebenaus in den «Kath. Schweizerblättern» 1896, S. 101 f. — aus dem von Liebenau selbst veröffentlichten Briefe des tüchtigen freisinnigen Philosophieprofessors Ernst Großbach an Amrhyn (12. Sept. 1835), der gegenüber der offiziellen «Bekanntmachung» verschiedene rechtliche Bedenken erhob. Prof. Großbach schrieb dort: «Je mehr mich aber in manchen Stücken diese Erläuterung der B[adener] C[onferenz]-Artikel unbefriedigt ließ, desto mehr erstaunte ich über die köstliche diplomatische Arbeit, so aus der Feder Ew. Excellenz geflossen. Diplomatisch, nenn ich sie, weil sie mit jedem Schritt, den sie tut, treu und streng auf dem Boden der Geschichte bleibt; ferner weil sie sich über Subjektivität erhebt und nur die Sache im Auge hat, und endlich, weil sie mit Feinheit und Gewandtheit den Gegner — entkleidet von seinen unfehlbaren Attributen — auf dem politischen Boden festzuhalten weiß.» — St.-A. L. Fach 9, Fasz. 21. Beilage: die «Bekanntmachung und Beleuchtung» mit den kritischen Randnotizen Großbachs. — C. Siegwart-Müller schreibt («Der Kampf zwischen Recht und Gewalt», S. 142): «Im Auftrage der Regierung von Luzern schrieb ich mit vielem Aufwand von Zeit und Studium die «Bekanntmachung und Beleuchtung der Badener Konferenzartikel», welche zu Rom in das Verzeichnis der verbotenen Schriften gesetzt worden ist.»

worden, welche sich nie unsere Vorfahren würden haben gefallen lassen ». Darum die Solothurner Konferenz. « Die Angriffe auf die Staatsgewalt wuchsen mit jedem Jahre » — fährt der geriebene Politiker fort — « und man schien damit umzugehen, die Grenzen zwischen der Staats- und Kirchengewalt gänzlich zu verwischen. Ein größerer und ein kleinerer Teil der Priesterschaft in den rein katholischen und paritätischen Kantonen offenbarte — uneingedenk ihrer hohen Bestimmung — bei jeder Veranlassung einen feindseligen Geist gegen die errungene neue Freiheit und ihre Segnungen, mischte sich verwegen und ungescheut in jede politische Frage und schuf zuletzt als bleibende Stätte und Nahrungsquelle für ihre unreinen Absichten den sogenannten Katholischen Verein. . . . Da fühlte die Regierung von Luzern die dringende Pflicht, dem zerstörenden Geiste zu begegnen. . . . Wie notwendig und wohlthätig jene Beschlüsse waren, hat seitdem die Erfahrung hinreichend gelehrt ; sie haben der lange verhöhnten Staatsgewalt wieder jene Waffen in die Hände gegeben, mit welchen unsere Vorfahren stets so siegreich ihre Rechte behauptet haben. . . . Der Zweck dieser Artikel ist : teils die Wohlfahrt der Kirche zu fördern, soweit der Staat dazu die Pflicht und Befugnis hat, teils die Grenzen der Kirchengewalt in den wesentlichsten Punkten zu bestimmen. Die sämtlichen 14 Artikel sprechen nur Rechte aus, welche 1. unveräußerlich jedem wohlgeordneten Staate zukommen ; welche 2. von den ältesten Zeiten her von unsern Vorfahren ausgeübt wurden und welche 3. endlich auch von allen andern Staaten gehandhabt werden. » Die folgenden Seiten verteidigen das liberale Staatskirchentum, wie wir es in der allgemeinen Einleitung gezeichnet haben, aus den Schriften Pithous, Van Espens, Rieggers, Eichhorns und aus der geschichtlichen Vergangenheit. Bei der Erklärung der einzelnen Artikel werden neben den geschichtlichen Beispielen auch andere Staaten angeführt, um mit diesen einseitig staatlichen Maßnahmen einen Rechtsboden zu konstruieren. Der päpstlichen und bischöflichen Verwerfung stellte der « katholische Schweizer » den Satz entgegen : « Diejenigen, welche vorgeben, als würde die kanonische Ordnung und die Glaubenslehre der katholischen Kirche durch die Badener Konferenzartikel nur im mindesten gefährdet, befinden sich in einem bedauernswerten Irrtum », und er schloß mit der kecken Behauptung : ohne die kirchliche Selbständigkeit des Vaterlandes gebe es keine wahre politische Freiheit.

Wie sich die liberale Geistlichkeit zu diesen beiden Verteidigungsschriften stellte, zeigt das folgende Urteil P. Grégoire Girards — des

bekanntem Freiburger Pädagogen und früheren Professors in Luzern — in einem Briefe an Amrhyn: «... Die Erklärung der Luzerner Regierung ans Volk ist wahr und klar, und ich als alter Theolog genehmige ihren Inhalt durch und durch; doch aus Schonung für das in der religiösen Aufklärung noch nieder stehende Volk, sowie aus Scheu vor einer Geistlichkeit, die gerne mit und durch Rom herrschen möchte, hätte ich einiges in dieser Erklärung ausgelassen und anderes im Ausdruck gemildert. Ich glaube zwar nicht, daß darum die römische Verdammung vermieden worden wäre; denn es gibt Wahrheiten, die Rom gar nicht hören mag, weil sie seinen Interessen zuwiderlaufen. ... Ich stehe übrigens in der Überzeugung ...: die Artikel der Badener Konferenz hätten noch lange nicht vor das Volk gebracht werden sollen, sondern vorläufig in der Stille von den Regierungen soviel möglich verwirklicht werden sollen. ... Die Schrift, welche Ihre Excellenz über die Artikel der Badener Konferenz verfaßt hat, war sehr umsichtig auf die Fassungskraft und das Bedürfnis der lesenden Volksmenge berechnet. ... »¹

Als die Blätter die Meldung brachten, *der Papst* habe am 23. September die «Bekanntmachung und Beleuchtung» als ein freches, beschimpfendes, ketzerisches Libell *verurteilt* und unter Strafandrohung auf den Index gesetzt, reichte der radikale Staatsrat Dr. J. R. Steiger am 23. Oktober 1835 folgenden Antrag ein: «... So wenig Nachteiliges dieser erneuerte Bannfluch von Rom in unserm Kanton hervorgerufen wird, so kränkend hingegen ist ein solches Dekret gegen die Schlußnahme der Regierung eines freien Staates, in dessen Mitte der Gesandte des römischen Hofes seinen Sitz in der Eidgenossenschaft aufgeschlagen hat; ja es enthielt dasselbe eine förmliche Aufruhrserklärung, indem dadurch die Bürger des Kantons Luzern zum Ungehorsam gegen die durch Verfassung und Gesetz aufgestellten obersten Staatsbehörden aufgefordert werden; es ist ein schmähhliches Attentat gegen die Rechte des Staates, welches nicht geduldet, noch durch Stillschweigen sanktioniert werden darf, wenn sich die Staatsbehörden nicht der öffentlichen Verachtung preisgeben und demütig dem ausländischen Übermut sich unterwerfen wollen. Mein Antrag geht also dahin, der Kleine Rat des Kantons Luzern soll sich vorerst über das Vorhandensein oder Nichtsein eines solchen päpstlichen Dekrets vergewissern und zu diesem Behuf von dem päpstlichen Gesandten

¹ 13. Jan. 1836; St.-A. L. Fach 9, Fasz. 21.

in hier eine bestimmte und unumwundene Antwort verlangen. Je nachdem diese Antwort ausfallen wird, behalte ich mir vor, die weitem Anträge zu stellen.»¹ Dieser Antrag ist wiederum bezeichnend für eine Staatsleitung, die sich ganz auf die unbedingte Macht des Staates stützte und Aussprüche der kirchlichen Autorität als rein politischen Akt, als Einmischung des Auslandes betrachtete.

In diesem Geiste trat die Luzerner Regierung auch den *Mahnungen des Mitstandes Schwyz* schroff entgegen. Landammann und Regierungskommission des Kantons Schwyz gaben nämlich am 28. März 1836 ihrer Beunruhigung wegen der Badener Artikel kräftigen Ausdruck, indem sie an den Schultheiß und Kleinen Rat von Luzern schrieben: « Wenn ein katholisches Volk die Ansichten der katholischen Kirche in solch unzweideutigem, jeder andern Auslegung unmöglichem Sinne ausgesprochen weiß, und diese ihm dennoch aufgedrungen werden wollen, liegt es wohl nicht in seiner Pflicht, allem aufzubieten, um seine Anhänglichkeit an die Grundsätze jener Religion an [den] Tag zu legen, welcher es zugetan ist? Und ist es nicht im Gewissen verpflichtet, gegen Einführung einer Lehre seinen Abscheu zu erkennen [zu] geben, durch welche es seine Religion selbst so offenbar als gefährdet erblickt? Mit Annahme dieser Artikel ist die Absicht unverkennbar, daß die Herde von ihrem Hirten getrennt werden solle. . . . » Der Kleine Rat antwortete auf dieses Schreiben am 20. April in scharfem Tone. Er verwahrte sich gegen die « vorgreifenden, unberufenen Beschuldigungen » und verteidigte die geschichtliche Berechtigung der Badener Artikel. « Von einem Ausspruche der katholischen Kirche gegen die Badener und Luzerner Konferenzbeschlüsse — wie und wann einen solchen die allgemein anerkannten Kirchensatzungen zulassen — wissen wir nichts », erklärten die Luzerner Regenten wider alle Wahrheit. « Solltet Ihr aber die Behauptung des Vorhandenseins eines solchen Ausspruches auf eine vorgebliche daherige päpstliche Verdammungsbulle — die ohnehin in keinem Falle nach jenen Kirchenvorschriften als eine Entscheidung der katholischen Kirche anzusehen ist — Anspielung machen wollen, welche Bulle die Regierung übrigens nicht kennt . . . ; solltet

¹ Das Original im St.-A. L. Fach 9, Fasz. 21. — Amrhyn an seinen Sohn, 14. Okt. 1835: « Heute las ich das jüngste Breve des Heiligen Vaters, welcher die von der Regierung ausgegangene « Beleuchtung und Verteidigung der Badener Konferenzbeschlüsse » in — die Regierung höchst beleidigenden — Ausdrücken feierlich verdammt und auf das Register der verbotenen Bücher zu setzen verordnet. » — Luzerner Zeitung 1835, Nr. 94.

Ihr versucht sein, diesem Euerer Stellung in jeder Beziehung fremden Akt das Wort zu führen, so verhehlen wir Euch ebensowenig den tiefen Schmerz . . . , wenn der Heilige Vater sich wirklich, auf einseitige, unlautere und feindliche Angaben hin, ohne weiteren Untersuchung, ohne zuvor die Regierungen angehört zu haben, zu einem Verdammungsurteil gegen dieselben hätte verleiten lassen können. . . .
Übrigens weisen wir Euere, weder durch den alten, noch durch den neuen mit uns geschwornen Bund gerechtfertigte, zudem unbrüderliche Einmischung in die innern Angelegenheiten anderer Kantone mit gleicher Eifersucht und Entschiedenheit zurück, die Ihr selbst unter allen Umständen in den Euern Kanton betroffenen Angelegenheiten auch der wohlwollenden, vermittelnden Dazwischenkunft Eurer Bundesbrüder immerfort entgegengestellt habt. . . . »¹ Gleichzeitig protestierte der Kleine Rat von Luzern beim Vorort Bern gegen das « anmaßliche » Kreisschreiben von Schwyz und teilte ihm seine Antwort mit. Die Schwyzer Regierung replizierte im Auftrag des Großen Rates : Luzern sei der einzige ganz katholische Stand, der die Badener Artikel angenommen habe. Das Vorgehen Berns im Jura bestätige die Ansicht, daß « rein kirchliche Dinge den kompetenten kirchlichen Behörden zu überlassen, gemischte aber im Einverständnis mit denselben zu behandeln » seien. Die alten Verträge und Protokolle beweisen nicht das, was Luzern damit beweisen wolle, sondern gerade das Gegenteil. « Wenn irgend eine Tatsache historisch erwiesen vorliegt, so ist es die, daß unsere Väter die Beschlüsse des Conciliums von Trient angenommen haben. . . . » Die angebliche Unkenntnis der päpstlichen und bischöflichen Verwerfung sei ein Beweis für die Wirkung des Plazets, eines Grundsatzes, « durch dessen Aufstellung die weltlichen Behörden Episkopalrechte über die Gläubigen sich anmaßen und durch dessen Anerkennung die Bischöfe derselben sich gleichsam entäußern würden. » Die Entscheidung des Papstes sei auch die der Kirche. ²

¹ Schweiz. Kirchenzeitung 1836, Nr. 16, 18 ; Eidgenosse, Nr. 30, 34 ; Allg. Kirchenzeitung, Nr. 19. — St.-A. L. Fach 9, Fasz. 21 (auch gedruckt). Beilage von Amrhyns Hand : « Zergliederung des Zirkularschreibens des Standes Schwyz », ebenso von Auszügen aus Zeitungen. Der « Volksfreund » in Burgdorf (Nr. 34, 28. April 1836), z. B. redet in einer Luzerner Korrespondenz von der « Schwyzer Pfaffenjunta ». Der « Waldstätterbote » (Nr. 37) aber bezeichnet die Antwort Luzerns als « vom radikalsten Hochmut bis zum Zerplatzen aufgeblasen, von Ergießungen der niedrigsten Leidenschaft angefüllt. »

² 24. Juli 1836. — Kas. Pfyffer an Amrhyn ; Bern, 8. April : Das diplomatische Departement Berns habe eine scharfe Antwort an Schwyz entworfen.

IV. Weitere Konflikte als Ursache der Luzerner Konferenz (1835).

Die päpstliche und bischöfliche Verurteilung der Badener Artikel, die schweren Anstände der kirchlichen Behörden mit den Regierungen — besonders von Aargau, Solothurn, Luzern und St. Gallen — und die Aufregung des Volkes darüber, veranlaßten im Sommer 1835 die Berufung einer neuen kirchenpolitischen Konferenz nach Luzern. Wir müssen aber, bevor wir die Konferenz selber betrachten, ihre Veranlassung noch eingehender darlegen; zunächst den *Kampf der radikalen Aargauer Regierung mit dem Bischof* und der strengkirchlichen Geistlichkeit. — Bischof Salzmann hat später einmal vom Aargauer Großen Rate gesagt: « Allemal bangt mir vor seinen Dekreten. Wo es nur heißt: Sic volo, sic jubeo, stat pro ratione voluntas, da muß in der Tat alles befürchtet werden. » Und ein anderes Mal: « Der Kanton Aargau macht mir mehr Mühe als die übrigen sechs Kantone miteinander. »¹ Die schon durch den Wohlenschwilerhandel geschaffene Spannung zwischen Staat und Kirche im Aargau wurde durch die Badener Artikel, durch das nachher erlassene Plazetgesetz und die Verurteilung durch den Bischof rasch verschärft. Der Große Rat beschloß am 5. Mai, Salzmann sein Protestschreiben, das « selbst auf Aufregung des Volkes » tendiere, mit dem Hinweis « auf seine beschwornen Pflichten » zurückzusenden, ihm « das hohe Mißfallen der Landesbehörde darüber ausdrücken und zugleich verdeuten zu lassen, daß er für alle Folgen seiner rechtswidrigen Handlungen persönlich verantwortlich gemacht werde ». Eine Proklamation wollte die Artikel, das Plazetgesetz und das neue Schulgesetz rechtfertigen und den Bischof in den Augen des Volkes verdächtigen. Diese einseitige und scharfe Kundgebung sollte am 17. Mai — einem Sonntag — während des Gottesdienstes auf den Kanzeln verlesen werden. Auf die Anfrage von Geistlichen erwiderte der Bischof: er wolle die Verkündigung weder gebieten noch verbieten. Dreizehn Geistliche, die diese Antwort noch

¹ 17. März 1838, an Kaplan Meyer (Schweiz. Kirchenzeitung 1923, Nr. 18 ff.). — Vgl. für das folgende: Hurter, S. 604 ff.; Henne, S. 157 ff.; E. Heer, S. 39 ff.; G. J. Baumgartner, II 166 ff.; E. Zschokke, Geschichte des Aargaus, S. 251 ff.; Tillier, Gesch. der Eidgenossenschaft während der Zeit des sog. Fortschrittes I 325 f.; J. K. Bluntschli, Der Sieg des Radikalismus, S. 112 ff., 141 ff.; Siegwart-Müller, Der Kampf zwischen Recht und Gewalt, S. 180 ff.; Vautrety, II 540 f. — Akten in der Schweiz. Kirchenzeitung 1835, Nr. 30 ff.; Waldstätterbote, Nr. 33 ff.; Allg. Kirchenzeitung, Nr. 36 ff.

nicht kannten, verschoben die Verlesung auf den folgenden Sonntag. Die Dekane Rohner in Kirchdorf und Dosenbach in Bremgarten verteidigten ihren Standpunkt in schriftlichen Eingaben an die weltlichen Behörden. Diese aber schritten mit rücksichtsloser Schärfe gegen Geistliche und Laien ein, ließen sie gerichtlich verurteilen, verhaften, mit schweren Geldbußen belegen, im Aktivbürgerrecht einstellen usw. Besonders hart war das Verfahren gegen Dekan Groth von Merenschwand, der die Weisung des Bischofs persönlich eingeholt, aber am vorgeschriebenen Tage die Proklamation verlesen hatte.

Voll tiefster Besorgnis schrieb der Bischof am 29. Mai an Amrhyn : « Meine Lage wird mit jedem Tag schwieriger ; die Proklamation des h. aargauischen Rates, welche durch die Geistlichkeit selbst von der Kanzel herab verlesen werden mußte, hat mich noch vollends niedergedrückt. Was konnte der Bischof, wenn er über das Verlesen oder Nichtverlesen angefragt wurde, antworten ? Einerseits der Staat ; andererseits die Kirche. Ich glaubte, keine Weisung geben zu können — und das Verlesen weder befahlen noch verbieten zu sollen, dennoch aber durch Raten einzuwirken, daß die Verlesung erfolge. Nun geht die Sage, man habe mehrere Priester mit bedeutender Geldstrafe belegt ; auch sollen etliche — von denen einer, wie ich gewiß weiß, dem Gebot der Verlesung sich unterzogen hat — im Arreste sein. Man erwartete von mir eine Gegenproklamation an das Volk. Ich lasse sie nicht ergehen, sondern schweige. Was geschieht nun ? Jetzt wird unfehlbar durch Katholiken mein Verhalten beim Heiligen Stuhl angeklagt und angeschwärzt. Andererseits hat die Verhörkommission eines aargauischen Bezirkes an das hiesige Oberamt sich gewendet, mit dem Begehren, man solle mich verhören wegen Personen, die zu mir gekommen seien, und was sie mit mir geredet haben usw., gegen welche unerhörte Zumutung ich aber die h. Regierung von Solothurn um ihren Schutz ansprach. » ... In einer Nachschrift fügte Salzmann bei : « Nur fünf Mitgliedern des Kapitels Regensberg bei Baden, welche nicht verlesen und hernach, um den nächsten Sonntag verlesen zu können, schriftlich an mich gelangten, gab ich einen schriftlichen Erlaubnisakt zum Verlesen, welchen Akt ich aber, um meine Person in bezug auf Rom sicherzustellen, also stilisierte : Unter Vorbehalt, daß aus gegenwärtiger Erlaubnis nichts gegen die Kirche und die kirchliche Hierarchie gefolgert werden solle, im Drange der Umstände, zur Abwendung unglücklicher Folgen für Pfarrer, Pfarrangehörige, Kirche und Staat — um des allgemeinen Friedens willen — erlaube ich, nachzugeben

der höhern Macht und die Proklamation zu verlesen. Worauf die wörtliche Verlesung der Proklamation durch alle fünf Mitglieder erfolgte. — Diesen Augenblick lese ich im «Schweizerboten», die Geistlichen, deren ich oben in meinem Briefe als im Arreste befindlicher erwähnte, seien die Herren Dekan Groth, Pfarrer Beutler in Auw und Kaplan Wey in Mühlau. In der Pfarrkirche des Hrn. Groth war doch die Verlesung der Proklamation sogleich erfolgt; von den zwei andern Herren aber, von denen einer ein Konventual von Engelberg ist, habe ich keine Nachricht erhalten. — O, wie gut wäre es, wenn die h. Regierung Milde eintreten ließe! Ich leide sehr und seufze nach Erlösung.»¹

Amrhyn antwortete dem Bischof: «... Es mußte dahin kommen, nachdem die einen sich die Freiheit [der Kirche?], die andern die Freiheit und Unabhängigkeit der Schweiz zum trugvollen Schild ihrer bloß persönlichen Bestrebungen gewählt haben. ... Der Kampf jener beiden Extreme ist nun einmal in die vollen Schranken getreten und wird ... auf Leben und Tod geführt. Nicht in der Schweiz allein waltet diese sinnlose Narrheit. ... Unter solchen Umständen ... muß es noch als ein Glück betrachtet werden, wenn durch Untersuch die Möglichkeit angewandt werden kann, Licht ins wüste Dunkel zu bringen, wenn schon auf schmerzlichem Wege. Dahin werden die ... Verhaftungen im Kanton Aargau führen. ... »²

Kurz bevor die Regierung vom Bischof verlangte, daß er für die in ihren Amtsverrichtungen eingestellten Pfarrer Verweser bestelle und neue Dekane wählen lasse, schrieb dieser in solcher Voraussicht: «... Offenbar suchen einige den ganzen Diözesanverband aufzulösen. Was bleibt unter diesen Umständen dem Bischof zu tun? Entweder muß er diese Depositionen abweisen, zu keiner Pfarrer- und Dekanatswahl mithelfen und nicht einmal einen provisorischen Verweser gedulden, weil der rechtmäßige Pfarrer (wiewohl unter polizeiliche Aufsicht gestellt) dennoch in seiner Pfarrei wohnt; oder, wenn er solche Depositionen dulden und einen neuerwählten Pfarrer instituieren wollte, muß er gewärtigen, daß ihm selbst als einem pflichtvergessenen Bischof der geistliche Prozeß gemacht und er kirchlich deponiert wird; wenigstens würde er die Verachtung des ganzen katholischen Volkes auf sich laden; oder er muß jetzt, da er noch mit Ehren abtreten kann, freiwillig resignieren. ... »³

¹ St.-A. L. Fach 9, Fasz. 12.

² 31. Mai 1835. — St.-A. L. Fach 9, Fasz. 12.

³ An Amrhyn, 9. Juli 1835; St.-A. L. Fach 9, Fasz. 12.

Die Vermittlungsvorschläge des Bischofs und der Ausgleichsversuch des katholischen Vorortes waren erfolglos, da führende Radikale wie Augustin Keller, Bruggisser und Dr. Wieland, unerfüllbare Bedingungen stellten.¹ So blieb dem Bischof pflichtgemäß nichts anderes übrig, als in aller Form gegen die Absetzung und Suspension der Pfarrer und Dekane Dosenbach und Rohner und anderer zu protestieren und zu erklären, daß er keine Neuwahlen oder Stellvertretungen gestatter könne (14. Juli). « Allerdings », schrieb er Amrhyn, « haben die erwähnten zwei Herren, besonders ersterer, es um mich nicht verdient, daß ich mich für sie aufopfere; allein Recht und Pflicht gehen all' anderm vor, und Amtspflicht gebot mir, also zu schreiben. Übrigens ist mein Entschluß gefaßt. Wenn der h. Stand Aargau auf seinen Beschlüssen zu verharren für gut findet (obschon der h. Große Rat einen Akt der Großmut tun könnte), wird er es auch nicht verüben können, wenn der Bischof dasjenige tut, was das allgemeine Kirchenrecht ihm zu tun auferlegt. Bei den andern h. Diözesanständen kann Aargau dann unmöglich Anklang finden. Sollte aber das Unmögliche dennoch geschehen, in solchem Falle glaube ich, nicht gegen das Gewissen zu handeln, wenn ich dann meine Demission augenblicklich in Rom ein-gebe. Rom, dessen Gesinnungen hinsichtlich meiner Person Ihnen bekannt sind, wird gewiß keine Einwendungen dagegen machen. Die allfälligen Folgen werde ich hoffentlich umsoweniger zu verantworten haben, je länger ich nur um des Vaterlandes willen zwischen den Schlägen zweier Extreme aushielt und erst alsdann abtrat, da ich nichts Gutes ferner in dieser Stellung hätte wirken können. In den Privatstand zurückgetreten, werde ich mit Gottes Gnade allezeit ein guter Bürger und Priester zu bleiben mir angelegen sein lassen. »²

Während die Aargauer Regierung in scharfem Tone antwortete und

¹ Prot. des Staatsrats von Luzern, 25. Juni 1835: « Hr. Statthalter F. L. Schnyder berichtet, er habe im Aargau mit einigen der einflußreichsten Mitglieder der Regierung und des Großen Rates über das vom Bischof von Basel angebotene Vergleichsmittel gesprochen und sie geneigt gefunden, auf dasselbe einzugehen. Jedoch verlangen namentlich die Herren Dr. Wieland, Seminardirektor A. Keller und Gerichtsschreiber Bruggisser in Bremgarten von dem Bischof eine unumwundene Erklärung, daß er auf die Immunität verzichte und das Recht des Staates in den obwaltenden Zerwürfnissen anerkenne. Vermittelst einer solchen Erklärung werde der Zwist beseitigt, und die betreffenden Geistlichen werden vom Großen Rate des Kantons Aargau Begnadigung erhalten. » — Der Staatsrat beauftragte Schnyder und Amrhyn, mit dem Bischof und der Aargauer Gesandtschaft an der Tagsatzung Rücksprache zu nehmen.

² 21. Juli 1835.

mit Maßnahmen gegen « vermessene Zumutungen und feindliche Einmischungen » drohte, schrieb Amrhyn dem Bischof, er werde auf eine « beruhigende » Versammlung der Badener Konferenzstände hinarbeiten. « Vorderhand verzeihen mir E. H. u. Gn. diese Offenheit, daß der Staat die verweigerte Verlesung der Regierungspublikation als Gehorsamsaufkündigung nicht nur ansehen, sondern als solche ahnden muß, damit nicht allgemein Ungehorsam und der alle Schranken überschreitende Empörunggeist einreißt. Allein die Art und das edlere Maß, nach welchem dieses Platz finden sollte, bleibt der ruhigen Besonnenheit vorbehalten, die leider! unter aufgährenden Leidenschaften nur zu bald verloren geht. Alles dessen, was in unserm Vaterlande unter feindseligem fremdem Einflusse geschehen, ungeachtet, bleibt doch mein Glaube an den billigen bessern Sinn unseres Volkes, an eine hierdurch hervorgerufene Großmut bei den Regierungen fest. Dazu bedarf es aber der edlen Selbstverleugnung, des ermunternden Vorbildes von Seite[n] des Bischofs. Ich bitte, ich beschwöre E. Gn. aufs neue: stehen Sie von Ihrem Entschlusse der Entlassungseinreichung als Bischof ab. Sie dürfen einen solchen Schritt nach den bestimmten Beschlüssen der im Jahre 1830 in Solothurn abgehaltenen Konferenz ohne Vorwissen der Diözesanstände nicht tun, und diese werden und müssen gegen ein solches Vorhaben protestierend einschreiten. Auch werden E. b. Gn. durch einen solchen Schritt nichts Förderliches weder für Kirche noch Staat bewirken, sondern beider Starrsinn nur noch mehr hervorrufen und den Feinden des billigen freien Vaterlandes nur noch mehr Vorschub leisten, als Ihr vaterländisches, wenn schon tief religiöses Herz wünschen kann. . . . »¹

(Fortsetzung folgt.)

¹ 24. Juli 1835. — St.-A. L. Fach 9, Fasz. 12. — Schweiz. Kirchenzeitung, Nr. 31, 32, 36; Eidgenosse, Nr. 81 ff.

